Kontroverse Wien – Innsbruck um Strafmilderung

Plattform gegen § 209 kritisiert zweierlei Recht

Nachdem sich das Oberlandesgericht Wien im September trotz Aufhebung des § 209 StGB geweigert hat, die über einen homosexuellen Mann verhängte Freiheitsstrafe nachträglich mildern, hat das Oberlandesgericht Innsbruck nun ausdrücklich gegenteilig entschieden.

Der im nun entschiedenen Verfahren betroffene Mann wurde 2001 wegen 25 Sexualstraftaten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt. 16 dieser 25 Delikte waren solche nach § 209.

Seit 1997 sieht das Gesetz (§ 31a StGB) die Möglichkeit vor, eine Strafe nachträglich zu mildern, wenn Umstände eintreten, die eine mildere Behandlung des Täters herbeiführen können. Dementsprechend hat der Verurteilte, der bereits nahezu drei Jahre in Haft war, den Antrag gestellt, nach der Aufhebung des § 209 und dem damit verbundenen Entfall von 2/3 der Urteilsfakten die über ihn verhängte Freiheitsstrafe angemessen zu reduzieren, was seine sofortige Entlassung aus dem Strafvollzug zur Folge gehabt hätte.

Das Landesgericht Feldkirch hat das abgelehnt. Begründung: auch bei nur 9 Straftaten hätte der Mann dieselbe Strafe erhalten wie für 25 (!). Außerdem könnten seine "Taten" auch unter den § 209-Ersatzparagrahpen, § 207b, fallen.

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat der Beschwerde des Mannes nun stattgegeben. Spekulationen über die Erfüllung des neuen § 207b StGB seien, als bloße Vermutungen zum Nachteil des Verurteilten, nicht anzustellen. Mit dem Datum des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Innsbruck wurde der Mann aus dem Strafvollzug entlassen (OLG Innsbruck 22.10.2002, 6 Bs 411/02).

Ganz anders das Oberlandesgericht Wien, das im September ausgesprochen hat, dass der Entfall der Strafbarkeit keinerlei Grund sei, eine Strafe nach § 209 zu mildern. Der dort betroffene Mann müsse seine Haft zur Gänze verbüßen (OLG Wien 18.09.2002, 20 Bs 303/02).

"Wir freuen uns sehr über die Innsbrucker Entscheidung und wir hoffen, dass auch die Wiener Gerichte nun ein Einsehen haben", sagt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Anwalt der beiden Männer, "Denn es erscheint reichlich absurd, dass § 209-Opfer im Westen frei gehen während sie im Osten Österreichs ihre Strafe bis zur bitteren Neige absitzen müssen".

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sondermindestalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737, office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

05.11.2002